

**Haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 Absatz 4 Kommunalverfassung M-V  
(KV M-V) für das Haushaltsjahr 2025**

1. Für das Haushaltsjahr 2025 werden mit Unterzeichnung nachfolgend aufgeführte Auszahlungsansätze in den angegebenen Teilhaushalten gesperrt. Die darüber hinaus aufgeführten zu erwartenden Mehreinzahlungen stehen nicht für Mehrauszahlungen zur Verfügung.

TH	Ein- bzw. Auszahlung	Einzahlung in Euro	Auszahlung in Euro
01 bis 15	In der Position Sach- und Dienstleistungen werden mit Ausnahme der Leistungen der Eigenbetriebe, der KSM und für das Stadthaus alle Auszahlungsansätze bis zum Ende des Haushaltsjahres den Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung unterworfen und korrespondierend der angegebene Betrag gesperrt.		500.000
04	Für den Bereich Prävention und Förderungen für Jugend (Fachgruppe 49.4) wären bei fortzusetzender vorläufiger Haushaltsführung ca. 570.000 Euro aus dem zur Verfügung stehenden Haushaltsansatz nicht verfügbar. Hiervon wird der angegebene Betrag gesperrt. Gleichzeitig wird die Erhöhung der verfügbaren Mittel gegenüber dem Vorjahr bzw. gegenüber den Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung um ca. 370.000 Euro ermöglicht.		200.000
07	Unterstützung von Sportgroßveranstaltungen Die hierfür bereitstehenden Mittel von 20.000 Euro werden an die Inanspruchnahme des Vorjahres angepasst. Das bedeutet eine Halbierung.		10.000
div.	Es erfolgt eine einmalige Reduzierung der Bewirtschaftungsleistungen für Straßen, Grün und Gebäude durch die Eigenbetriebe SDS und ZGM.		500.000
10	Durch den Abschluss eines neuen Stromlieferungsvertrages für die städtische Straßenbeleuchtung ergeben sich Minderauszahlungen.		200.000
15	Die Übernachtungssteuer verzeichnet unabhängig von der prozentualen Erhöhung gegenüber dem Vorjahr einen Zuwachs. Diese Mehreinzahlungen werden zur Zielerreichung eingesetzt.	100.000	
15	Es erfolgt eine maßvolle Anpassung des Gewerbesteuerhebesatzes um 8 Punkte. Insbesondere Geschäftsgrundstücke haben in Umsetzung der Grundsteuerreform teils erhebliche Entlastungen erfahren.	928.000	
	<b>gesamt</b>	<b>1.028.000</b>	<b>1.410.000</b>

2. Die korrespondierenden Positionen im Ergebnishaushalt werden in analoger Anwendung gesperrt bzw. zur Verwendung eingeschränkt.

3. Die Freigabe gesperrter Beträge ist grundsätzlich nur zulässig, soweit der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung (Position 37) mindestens 3.000.000 Euro ohne Berücksichtigung von im Haushaltsjahr 2025 zugeflossenen Konsolidierungszuweisungen beträgt.  
Über die Freigabe gesperrter Beträge entscheidet der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit der Stadtvertretung (§ 51 Absatz 2 KV M-V).
4. Das Einvernehmen zur vorgenannten Haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 51 Absatz 4 KV M-V zwischen Stadtvertretung und Oberbürgermeister ist auf der Sitzung der Stadtvertretung am 26. Mai 2025 erteilt worden (vgl. Drs.-Nr. 01498/2025).

Schwerin, 27.05. 2025



Dr. Rico Badenschier  
- Oberbürgermeister -

## **Beschluss**

aus der 9. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung (Sondersitzung)  
vom 26.05.2025

### **Tagesordnungspunkt: 2**

#### **Betreff:**

Finanzielle Handlungsfähigkeit herstellen – Freiwillige Leistungen und Investitionen in der Landeshauptstadt sichern

Vorlage: 01498/2025

#### **Bemerkungen:**

1.

Das Mitglied der Stadtvertretung Herr Daniel Alff beantragt „Schluss der Aussprache“. Der Stadtpräsident stellt den Geschäftsordnungsantrag zur Abstimmung.

#### **Abstimmungsergebnis:**

mehrheitlich bei sechs Gegenstimmen und zwei Stimmenthaltungen beschlossen

2.

Im Zuge der Aussprache gibt das Mitglied der Stadtvertretung Herr Stephan Martini gemäß § 12 der Geschäftsordnung der Stadtvertretung eine „Persönliche Bemerkung“ ab.

#### **Beschluss:**

1.

Die antragstellenden Fraktionen eint die kommunalpolitische Verantwortung, die Haushaltsplanung nach den Vorgaben der Kommunalverfassung zu gestalten. Sie sehen dennoch mit großer Sorge, dass die Kommunen insgesamt und im speziellen die Landeshauptstadt Schwerin erhebliche Schwierigkeiten haben, den Haushaltsausgleich herzustellen bzw. den begonnenen Entschuldungskurs fortzusetzen. Grund sind zahlreiche externe Einflussfaktoren wie hohe Tarifabschlüsse, ungebremste Steigerungen der Sozialleistungen, aufwachsende Ausgaben für den öffentlichen Personennahverkehr sowie bundesrechtliche Einwirkungen auf den kommunalen Aufgabenbereich mit finanziellen Auswirkungen. Sie beauftragen daher den Oberbürgermeister, sich gegenüber der Landes- und Bundesregierung nachdrücklich für eine dauerhaft auskömmliche Finanzierung der Kommunen einzusetzen.

2.

Die Stadtvertretung beschließt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die als Anlage 1 beigefügte haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 Absatz 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern sowie die als Anlage 2 beigefügte Änderungssatzung zur Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze vom 19.12.2024.

3.

Die unterzeichnenden Fraktionen stellen mit der mehrfraktionellen Initiative sicher, dass die Landeshauptstadt handlungsfähig bleibt und ermöglichen damit

- a. die Gewährung zahlreicher freiwilliger Leistungen, die ansonsten im Haushaltsjahr 2025 nicht oder nur unter Maßgabe der vorläufigen Haushaltsführung in Anspruch genommen werden können, insbesondere
  - i. die Aufrechterhaltung des kostenfreien Schülernahverkehrs für die Klassen 5-13,
  - ii. die Gewährung der beschlossenen Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren,
  - iii. die existenzsichernde Erhöhung des jährlichen Förderbetrages für die Musik- und Kunstschule ATARAXIA e.V.
- b. die Freigabe von investiven Mitteln für neue Investitionsvorhaben und
- c. die Beibehaltung des unveränderten Hebesatzes für die Grundsteuer B im Jahr 2025.

**Abstimmungsergebnis:**

bei 26 Dafür-, 10 Gegenstimmen und zwei Stimmenthaltungen beschlossen

  
Patrick Nemitz

\_\_\_\_\_  
Protokollführer



## 1. Änderungssatzung zur Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 26.05.2025 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze vom 19.12.2024 beschlossen:

### Artikel 1 - Änderung der Satzung

Die Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 wird die Zahl „450“ durch die Zahl „458“ ersetzt.

### Artikel 2 - In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2025 in Kraft.
2. Bei der Bekanntmachung soll auf die Regelungen des § 5 Abs. 5 KV M-V wie folgt hingewiesen werden:  
„Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß Paragraph 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.“

Datum der Ausfertigung:

27.05.2025

Dr. Rico Badenschier

R. Badenschier

Oberbürgermeister

Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekanntgemacht:

27.05.25 M. Ritschel

